

Der Weg zur Residenz des Rechts

Die Bemühungen Karlsruhes um den Sitz des Bundesgerichtshofes

Von

René Gilbert

Der Bundesgerichtshof ist nach Artikel 95 Abs.1 des Grundgesetzes der oberste Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit und damit letzte Instanz bei Zivil- und Strafverfahren. Als er am 1. Oktober 1950 im Erbgroßherzoglichen Palais in der Karlsruher Innenstadt seine Arbeit aufnahm, war er das erste von fünf Bundesgerichten, das in der jungen Bundesrepublik Recht auf höchster Ebene sprach. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie es überhaupt dazu gekommen war, dass der Bundesgerichtshof seinen Sitz in der Fächerstadt fand. Hierfür wurde zum einen auf bekannte Dokumente der Karlsruher Stadtverwaltung, die auch bereits in früheren Beiträgen genutzt wurden, zurückgegriffen. Zum anderen konnten aber auch bisher nicht ausgewertete Unterlagen herangezogen werden, die sowohl hinsichtlich der Thematik als auch der Provenienz eigentlich zusammengehören, aus unbekanntem Gründen freilich in zwei verschiedenen Faszikeln mit unterschiedlichem Betreff abgelegt wurden, sodass mit diesem Aufsatz nun eine vollständigere und aussagekräftigere Rekonstruktion der damaligen Vorgänge aus Karlsruher Sicht vorliegt¹. Um einen möglichst authentischen Eindruck der Interaktion aller Beteiligten zu erhalten und um besser nachvollziehen zu können, welche Person welche Position in der Standortfrage einnahm, wurden entsprechend viele Zitate direkt in den Text übernommen.

1 Der weit überwiegende Teil dieser Akten befindet sich im Stadtarchiv Karlsruhe in einem Faszikel mit der Signatur I/H-Reg. Nr. 7298 und dem Betreff ‚Bundesgerichtshof‘. Es enthält ausschließlich Dokumente zu diesem Thema. Der geringere Teil der Akten ist in einem Faszikel mit der Signatur I/H-Reg. Nr. 755 und dem Betreff ‚Bestimmung des Sitzes der Bundes- und der Landesbehörden‘ enthalten. Dieses Bündel enthält neben Akten zum Bundesgerichtshof auch solche zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, zum Oberlandesgericht Karlsruhe, zum Regierungspräsidium Nordbaden sowie zur Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Ergänzt werden diese durch Unterlagen aus den Akten des Präsidenten des Landesbezirks Baden. Sie befinden sich im Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLAK) unter der Signatur 481 Nr. 294.

Bemerkenswerterweise kam der Impuls, Karlsruhe als Sitz des Bundesgerichtshofes vorzuschlagen, nicht aus der Fächerstadt selbst. Es war Hermann Hagen, damaliger Geschäftsführer des württemberg-badischen Städteverbands, der am 22. August 1949 mit folgender Idee an Friedrich Töpfer (SPD), den Karlsruher Oberbürgermeister, herantrat: *Als bald nach dem Zusammentritt des Bundestages und der Bildung der Bundesregierung steht zu erwarten, dass innerhalb verschiedener Sachbereiche so etwas wie Bundesmittelbehörden [...] entstehen, die ihren Sitz in einzelnen Ländern bzw. verschiedenen Städten haben werden. [...] Wenn es sich in der Hauptsache auch um Einrichtungen handelt, welche bisher solche Vorgänger auf Landesebene hatten und deswegen diese Vorgänger die entsprechenden Bundesaufgaben übernehmen, so dürften doch auf dem einen oder anderen Gebiet neue Dienststellen entstehen und ich würde es daher für empfehlenswert halten, wenn sich die Stadt Karlsruhe im besonderen darum bemühen würde, solche Dienststellen als Ersatz für die nach Stuttgart abgewanderten Behörden zu erlangen; ja, es wäre sogar denkbar, dass die eine oder andere Zentralbehörde [...] nach Karlsruhe kommt*². Es ging demnach ursprünglich nicht darum, das noch nicht existierende oberste deutsche Straf- und Zivilgericht nach Karlsruhe zu bekommen, sondern im Zuge der Gründung der Bundesrepublik überhaupt etwaige neue Ämter und Behörden in der Fächerstadt anzusiedeln. Hierbei konnte Töpfer auch auf die Unterstützung seines Amtsvorgängers Hermann Veit (SPD) setzen, der ihm als Wirtschaftsminister von Württemberg-Baden und Mitglied des Bundestages zusicherte, sich *gerne im Rahmen meiner Möglichkeiten dafür [einzusetzen], dass wenn Bundes-Mittel- bzw. Oberbehörden auf das Bundesgebiet verteilt werden, die Stadt Karlsruhe dabei berücksichtigt wird*³.

Doch bereits wenige Wochen später kristallisierte sich durch eine Nachricht Hermann Hagens an den Karlsruher OB heraus, auf welche Behörde die ehemalige badische Landeshauptstadt ein besonderes Augenmerk legen sollte: *Wie ich vertraulich in Erfahrung bringen konnte, hat sich das Bundesjustizministerium mit der Stadt Stuttgart wegen Verlegung einer bundeszentralen Justizbehörde in diese Stadt ins Benehmen gesetzt. Sehr wahrscheinlich dürfte es sich dabei um das oberste Bundesgericht, [...] welches dem früheren Reichsgericht vergleichbar ist, handeln*⁴. Daraufhin wandte sich Töpfer sogleich an Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU), dem er mit klar erkennbarer Absicht die aktuelle Lage der Stadt schilderte: *Die durch Kriegseinwirkung stärkstens betroffene Stadt Karlsruhe ist angesichts der weitgreifenden Veränderungen, die sie in ihrer Struktur erfahren hat, fortgesetzt darum bemüht, dass als Ausgleich für den*

2 Schreiben Hermann Hagens an Friedrich Töpfer vom 22. August 1949; Stadtarchiv Karlsruhe (künftig: StadtAK) 1/H-Reg. Nr. 755.

3 Schreiben Hermann Veits an Friedrich Töpfer vom 26. September 1949; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 755.

4 Schreiben Hermann Hagens an Friedrich Töpfer vom 22. Oktober 1949; ebd.

mit den veränderten politischen Verhältnissen zusammenhängenden Verlust von behördlichen Einrichtungen die eine oder andere frühere Reichsbehörde bzw. die noch zu bildenden Bundesmittel- oder Zentralbehörden hier ihren Sitz erhalten. [...] Wenn auch mit der Bildung der Bundesregierung die neu zu schaffenden Behörden im allgemeinen bisher schon Vorgänger auf Landesebene hatten und deswegen diese Vorgänger die entsprechenden Bundesaufgaben übernehmen, so dürften doch auf dem einen oder anderen Gebiet neue Dienststellen entstehen, die nicht am Sitz der Bundesregierung eingerichtet werden.

*Ich denke dabei insbesondere an die zu errichtende Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder an die wahrscheinlich zu begründende Bundesanstalt für Fürsorgewesen und ganz besonders an die Errichtung und Einrichtung einer bundeszentralen Justizbehörde⁵. Ein inhaltlich ähnliches Schreiben richtete Töpfer wenige Wochen später an Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP/DVP), den er zum einen auf die *lange und gute Verwaltungstradition* der Stadt und den Umstand, dass *Karlsruhe, früher die Hauptstadt des Landes Baden*, [...] *durch die Zonenaufteilung des Landes schwer gelitten* [habe], aufmerksam machte, und zum anderen wegen der absehbaren Neugliederung des deutschen Südwestens auf zu erwartende wirtschaftliche Einbußen und deren Folgewirkungen für die Fächerstadt hinwies: *Wenn die zur Zeit erörterte Neuregelung des Süd-West-Raumes zustande kommt, so werden sich die Verhältnisse nicht bessern, da der Zusammenschluß der drei Länder Nord-Württemberg-Nord-Baden, Süd-Baden und Süd-Württemberg-Hohenzollern zu einem neuen Land „Südwestdeutschland“ mit der Landeshauptstadt in Stuttgart in Frage kommen wird. Zu dem Verlust, der die Stadt schon getroffen hat, oder noch treffen wird, kommen große wirtschaftliche Nachteile hinzu, die sich aus der Zonenabtrennung ergeben, sodaß die Arbeitslosigkeit zur Zeit hier besonders groß ist. Unter diesen Umständen ist es der Wille sowohl der Landesregierung in Stuttgart, als auch der Stadtverwaltung Karlsruhe, dafür einzutreten, dass unserer Stadt ein angemessener Ausgleich gewährt werde. [...] Es ist gewiß der Wille auch der Bundesregierung, daß der wirtschaftlich schwer getroffenen Stadt irgendwie geholfen wird⁶.**

Unterdessen hatte das Karlsruher Stadtoberhaupt Unterstützung auch auf der Landesebene erhalten. So richtete Edmund Kaufmann, amtierender Präsident des Landesbezirks Baden, am 9. November 1949 an Ministerpräsident Reinhold Maier (FDP/DVP) die Bitte, ob nicht Karlsruhe bei der *Zuweisung von Bundesbehörden seitens der Landesregierung jede nur mögliche Unterstützung erfahren könnte⁷*. Dieses Ansinnen reichte Maier bereitwillig weiter

5 Schreiben Friedrich Töpfers an Konrad Adenauer vom 26. Oktober 1949; ebd.

6 Schreiben Friedrich Töpfers an Thomas Dehler vom 30. November 1949; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

7 Schreiben Edmund Kaufmanns an Reinhold Maier vom 9. November 1949; GLAK 481 Nr. 294.

und wies die Landesvertretung Württemberg-Badens in Bonn dazu an, *bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die Verlegung einer obersten Bundesjustizbehörde nach Karlsruhe nachdrücklich zu unterstützen*⁸.

Am 8. Dezember 1949 reiste Oberbürgermeister Töpfer gemeinsam mit Stadtkämmerer Franz Gurk (CDU) nach Bonn, um dort Bundesjustizminister Dehler das Anliegen der Stadt persönlich vorzutragen. Zusätzlich zu den mündlichen Ausführungen bekam der Minister einen Stadtplan, die Broschüre „Karlsruhe 1945“ sowie die Denkschrift der Aufräumungs-Arbeitsgemeinschaft Karlsruhe (AAK) „Karlsruhe wird wieder aufgebaut“, in der die allgemein anerkannte und gelobte Arbeit der AAK dokumentiert wurde, überreicht⁹. Bei seinem Besuch bot Töpfer vier Gebäude in der Karlsruher Innenstadt als möglichen Sitz des Obersten Bundesgerichts an. Diese waren das Erbgroßherzogliche Palais, das Alte Rathaus, die Landeshauptkasse Karlsruhe und das ehemalige Finanzministerium. Zur Bekräftigung seines Angebots ließ Töpfer zudem wenige Tage später weiteres Informationsmaterial zu den Gebäuden an Dehler senden¹⁰. Der Eindruck, den der Karlsruher Oberbürgermeister bei seinem Aufenthalt in der Hauptstadt gewonnen hatte, stimmte ihn freilich wenig optimistisch. *Bei den Widerständen, die in Bonn gegen die Verlegung von oberen Bundesbehörden nach Süddeutschland bestehen, wird im Endergebnis kaum mehr als eine obere Bundesbehörde nach Karlsruhe kommen, und auch dies wird größter und nachhaltigster Bemühungen bedürfen*¹¹. Gleichwohl war die Reise Töpfers und Gurks nach Bonn insofern erfolgreich, als sie von Thomas Dehler die Zusage erhalten hatten, dass er zu Beginn des folgenden Jahres die Fächerstadt besuchen und die in Frage kommenden Gebäude begutachten werde.

Unterdessen hatte auch die Direktion des Badischen Landesmuseums von den Plänen der Karlsruher Stadtverwaltung erfahren. Da für das Museum jedoch bereits die Kellerräume des Erbgroßherzoglichen Palais zur Einlagerung von Teilen des Depots *mit großen Kosten* umgebaut worden waren, setzten seine Verantwortlichen nun alles daran, das Gebäude für ihre Zwecke weiterhin nutzen zu können und versuchten beim Präsidenten des Landesbezirks Baden, der das Palais dem Badischen Landesmuseum durch Erlass einst zugesprochen hatte, einen erneuten Umzug zu verhindern. *Das Palais ist für die Errichtung von Büros völlig ungeeignet, weil die Räume des I. und II. Stockwerks so hoch*

8 Schreiben Reinhold Maiers an die Vertretung Württemberg-Badens vom 18. November 1949; StadtAK I/H-Reg. Nr. 7298.

9 Interner Aktenvermerk der Karlsruher Stadtverwaltung vom 12. Dezember 1949; vgl. ebd.

10 Schreiben Friedrich Töpfers an Thomas Dehler vom 22. Dezember 1949; vgl. ebd.

11 Schreiben Friedrich Töpfers an Edmund Kaufmann vom 16. Dezember 1949; GLAK 481 Nr. 294.

sind, daß sie im Winter nur zur Konservierung der dort unterzubringenden Kunstwerke, keineswegs aber so geheizt werden können, daß ein Aufenthalt für ein Büropersonal möglich ist¹². Außerdem wies man auf die entstehenden Kosten und im Falle eines Umzuges auf die Gefahren für die Exponate hin, von denen einige bereits Schaden genommen hätten.

Die verabredete Besichtigung durch den Bundesjustizminister fand schließlich am 6. Januar 1950 statt, bei der zusätzlich zu den vier bekannten Gebäuden auch das Oberlandesgericht als potentieller Standort in Augenschein genommen wurde. Die Zwei-, Drei- und Vier-Zimmer-Wohnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts sollten in der Ebertstraße und im Stadtteil Damerstock entstehen. Der Ablauf des Besuchs schien offenbar ganz zur Zufriedenheit der Karlsruher Stadtverwaltung abgelaufen zu sein, da Franz Gurk in einem internen Schreiben davon sprach, dass *die Stimmung [...] der Bundesvertreter für Karlsruhe nicht ungünstig [war]. Das Palais hat den größten Anklang gefunden*¹³. Mit diesem Ergebnis schien die Entscheidung zur Nutzung des Palais für den Bundesgerichtshof und gegen das Badische Landesmuseum gefallen zu sein, wie aus einem Vermerk des Präsidenten des Landesbezirks Baden eine Woche nach dem Besuch Dehlers in der Fächerstadt hervorgeht. *Sofern Karlsruhe tatsächlich ein derartiges Gericht erhalten würde, müssten angesichts der Bedeutung dieser Massnahme widerstreitende Landesinteressen zurücktreten*¹⁴.

Freilich war es so, und darin waren sich alle einig, dass das Palais – sollte Karlsruhe den Zuschlag erhalten – wegen Raummangels umgebaut werden müsste. Um die klare Bereitschaft dazu zu verdeutlichen, reiste eine Abordnung aus Stadt- und Landesvertretern am 12. Januar nach Bonn und übergab dem Bundesjustizminister Pläne zum Umbau des Palais. Außerdem wurde Dehler zugesichert, die Wohnungen der Angestellten bis zum Tag der nach ihm angeordneten Arbeitsaufnahme am 1. April bezugsfertig zu machen¹⁵.

Unterdessen war bekannt geworden, dass der Bundeskanzler sich sehr stark für Köln als Sitz des Obersten Bundesgerichts eingesetzt hatte. Weitere Unterstützung fand Adenauer bei dem bekannten Kölner Juristen und damaligen Vorsitzenden der ständigen Konferenz der juristischen Fakultäten der Bundesrepublik, Hans Carl Nipperdey, der in einer Untersuchung über den Sitz der Bundesgerichte ebenfalls für die Domstadt plädierte¹⁶. Daraufhin reisten Töp-

12 Schreiben der Direktion des Badischen Landesmuseums an Edmund Kaufmann vom 23. Dezember 1949; ebd.

13 Interner Aktenvermerk Franz Gurks vom 6. Januar 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

14 Interner Aktenvermerk Edmund Kaufmanns vom 13. Januar 1950; GLAK 481 Nr. 294.

15 Interner Aktenvermerk Friedrich Töppers vom 12. Januar 1950; vgl. StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

16 Schreiben Hermann Veits an Friedrich Töpfer vom 20. Februar 1950; vgl. ebd.

per und Gurk ein zweites Mal nach Bonn, um dort für Karlsruhe als Sitz des Obersten Bundesgerichts zu werben. Während ihres Aufenthalts kamen sie mit dem Bundesratsbevollmächtigten von Württemberg-Baden zusammen, sprachen wiederholt beim Bundesjustizministerium vor und trafen sich mit dem ehemaligen Staatspräsidenten von Württemberg-Hohenzollern und damaligen Bundestagsabgeordneten Carlo Schmid sowie dem Minister für Wiederaufbau bzw. Wohnungsbau Eberhard Wildermuth. Außerdem bat man die Landesregierungen von Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein schriftlich um deren Unterstützung¹⁷. Als weitere wichtige Maßnahme wurde eine fünfseitige Denkschrift, welche die Vorzüge Karlsruhes als Sitz des Obersten Bundesgerichts aufzeigen sollte, erstellt, und an sämtliche Mitglieder des Bundestages, alle Bundesminister sowie an den Bundeskanzler und den Bundespräsidenten verschickt¹⁸.

Trotz all dieser Anstrengungen, und obwohl auch der Dekan der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg sich schriftlich bei Bundesjustizminister Dehler für die Fächerstadt stark machte, schienen die Chancen für Karlsruhe nicht gestiegen, sondern im Gegenteil eher gesunken zu sein. Denn nachdem Adenauer sich klar für Köln ausgesprochen hatte, gab nun Dehler bekannt, dass für ihn die Stadt Bamberg, die sich ebenfalls um den Sitz beworben hatte, sein Wunschstandort für das Oberste Bundesgericht sei¹⁹. Dies hatte er jedenfalls bei einem Besuch in seiner oberfränkischen Heimat verlauten lassen²⁰. Um dieser für die Fächerstadt negativen Entwicklung nicht tatenlos zuzusehen, wandten sich im März und April 1950 mehrere badische Politiker, darunter Karlsruhes Erster Bürgermeister Fridolin Heurich in seiner Eigenschaft als Landesvorsitzender der CDU-Nordbaden, Karlsruhes Oberbürgermeister Friedrich Töpfer sowie der Präsident des Landesbezirks Baden, Edmund Kaufmann, an Bundeskanzler Adenauer, um nochmals eindringlich für eine Entscheidung zugunsten der ehemaligen badischen Landeshauptstadt zu werben²¹. Die Appelle schienen sogar eine gewisse Wirkung zu zeigen, wie aus einem Antwortschreiben Hans Globkes, des damaligen Chefs des Bundeskanzleramts, an Fridolin Heurich hervorgeht: *Die Bundesregierung ist sich darüber einig, daß Karlsruhe in ausreichendem Maße Berücksichtigung verdient und als alte Behördenstadt auch einen berechtigten Anspruch darauf geltend machen kann. Die Entscheidung darüber, welche Behörden ihren Sitz in Karlsruhe erhalten sollen, ist in der*

17 Interner Aktenvermerk der Karlsruher Stadtverwaltung vom 22. Februar 1950; vgl. ebd.

18 Diverse Dokumente; vgl. ebd.

19 Thomas Dehler war von 1945 bis 1947 Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Bamberg gewesen. Von 1947 bis 1949 hatte er das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg inne.

20 Vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 22. März 1950; Badische Neueste Nachrichten (BNN) vom 23. März 1950.

21 Diverse Dokumente; vgl. StadtAK I/H-Reg. Nr. 7298.

nächsten Zeit zu erwarten²². Konkret hieß das, dass von der Bundesregierung als mögliche Kompensation für das Oberste Bundesgericht vorgeschlagen wurde, in Karlsruhe den Bundesrechnungshof und den Bundesdisziplinarhof, das spätere Bundesdisziplinargericht, anzusiedeln, wie die württemberg-badische Vertretung in Bonn einige Tage später der Landesregierung in Stuttgart mitteilte²³. Dieses Angebot lehnte Töpfer jedoch mit einer eindeutigen Positionierung ab. *Die Stadtverwaltung Karlsruhe kann nicht umhin, ihre Enttäuschung über die in Aussicht stehende Regelung zum Ausdruck zu bringen. Gewiß sind auch der Bundesrechnungshof und der Bundesdisziplinarhof beachtliche Behörden, die aber nur in Verbindung mit dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundesversicherungsamt die Bedeutung haben, daß man sagen könnte, die Gesamtheit der vier Behörden biete für Karlsruhe einen ausreichenden Ersatz für das unserer Stadt anscheinend leider nicht beschiedene obere Bundesgericht*²⁴. Nach der Devise ‚Alles oder nichts‘ setzte das Stadtoberhaupt somit alles auf eine Karte. Es überrascht nicht, dass Bonn der Karlsruher Stadtverwaltung im Gegenzug mehrmals ihr Unverständnis über die klare Zurückweisung des gemachten Angebots ausdrückte²⁵. Unterdessen näherte man sich allmählich der Phase einer definitiven Entscheidung über den künftigen Sitz des Bundesgerichtshofes. Es wurde bekannt, dass die Mehrheit der Mitglieder des Bundeskabinetts für Köln als Standort sei. Daran änderte auch ein Schreiben Edmund Kaufmanns an Konrad Adenauer nichts, der den Bundeskanzler darum bat, seinen *Einfluss bei den vom Bundeskabinett zu treffenden Entscheidungen über die Bestimmung des Sitzes der obersten Bundesbehörden möglichst im Sinne der von der Stadtverwaltung Karlsruhe verfolgten und von der Württemberg-Badischen Landesregierung unterstützten Bestrebungen geltend zu machen*²⁶.

In dieser Situation wandte sich der württemberg-badische Ministerpräsident Reinhold Maier an Thomas Dehler, den er nun darum bat, sich dafür einzusetzen, dass der Sitz des Obersten Bundesgerichts nach Karlsruhe gelegt werde²⁷. Es war ironischerweise Dehler, der zunächst öffentlich Bamberg favorisiert hatte und nun der badischen Seite wieder Hoffnung machte. *Im Bundestag besteht nach meinen Feststellungen eine überwiegende Meinung für*

22 Schreiben Hans Globkes an Fridolin Heurich vom 6. April 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 755.

23 Schreiben der württemberg-badischen Vertretung in Bonn an das württemberg-badische Staatsministerium vom 14. April 1950; interner Aktenvermerk der Karlsruher Stadtverwaltung vom 17. April 1950; vgl. StadtAK 1/H-Reg. Nr. 755.

24 Schreiben Friedrich Töppers an das württemberg-badische Staatsministerium vom 17. April 1950; ebd.

25 Diverse Dokumente; vgl. ebd.

26 Schreiben Edmund Kaufmanns an Konrad Adenauer vom 17. April 1950; GLAK 481 Nr. 294.

27 Schreiben Reinhold Maiers an Thomas Dehler vom 15. Juni 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

*Karlsruhe. Aus einer Reihe von Gründen würde ich meinerseits diese Lösung begrüßen*²⁸. Auf den Sinneswandel Dehlers kann an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden. Zum einen war es ein offenes Geheimnis, dass er und Adenauer kein gutes Verhältnis zueinander hatten, was schließlich auch dazu führte, dass Dehler nach der Bundestagswahl 1953 nicht erneut in das Kabinett berufen wurde. Bedeutender dürfte aber wohl der Umstand sein, dass es Bamberg in den entscheidenden Beratungen des für die Standortfindung zuständigen Unterausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht nicht gelang, sich eine Erfolg versprechende Ausgangsposition zu verschaffen. Nach dem Protokoll des Unterausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages war es vielmehr so, dass nach Überprüfung der zehn Bewerberstädte²⁹ anhand von acht Kriterien, darunter die Fragen nach genügend Arbeitsräumen und Bibliotheken oder der Gewährleistung günstiger Verkehrsverhältnisse sowie des Sofortbezugs und der Unterbringung der Mitarbeiter, die Entscheidung nur zwischen Karlsruhe und Kassel fallen konnte, da sie als einzige alle Kriterien erfüllten³⁰. Kurz vor der entscheidenden Abstimmung des Unterausschusses sprach Karlsruhes Erster Bürgermeister Fridolin Heurich zu den Mitgliedern des Gremiums und legte ihnen nochmals die Vorzüge der Fächerstadt dar. Dabei konnte er vor allem mit der Tatsache beeindrucken, dass in Karlsruhe dank eines Zuschusses des württemberg-badischen Finanzministeriums von 1 Mio. DM bereits mehrere Dutzend Wohnungen für das Gerichtspersonal bezugsfertig seien und auch der Umbau des Erbgroßherzoglichen Palais bis Anfang Oktober 1950 sichergestellt sei. Diese Ausführungen überzeugten den Ausschuss, der mit 18 Stimmen bei vier Enthaltungen schließlich für Karlsruhe als Sitz des Bundesgerichtshofes votierte und damit eine klare Empfehlung für den Deutschen Bundestag aussprach, der die Entscheidung noch bestätigen musste³¹. In einer kurzfristig anberaumten Besprechung zwischen Vertretern der Karlsruher Stadtverwaltung und der württemberg-badischen Landesregierung reagierte man auf die Entscheidung des Ausschusses dergestalt, dass alle sich darin einig waren, den neuen gewünschten Eröffnungstermin (1. Oktober) einhalten zu wollen. Dies gedachte man dadurch zu erreichen, *dass die Arbeiten mit grösster Beschleunigung und unter Einsatz aller technischen Mittel durchgeführt werden müssen*³². Am 26. Juli 1950 nahm der Deutsche Bundestag den Antrag des Aus-

28 Schreiben Thomas Dehlers an Reinhold Maier vom 19. Juni 1950; ebd. Zum Verhältnis zwischen Dehler und Adenauer vgl. Udo WENGST, Thomas Dehler 1897–1967. Eine politische Biographie, München 1997, S. 131–134, 144–146.

29 Die zehn Bewerberstädte waren Bamberg, Braunschweig, Frankfurt am Main, Göttingen, Hamburg, Karlsruhe, Kassel, Köln, Wetzlar und Wiesbaden.

30 Kurzprotokoll des Unterausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 13. Juli 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

31 Vgl. BNN vom 21. Juli 1950.

32 Interner Aktenvermerk Edmund Kaufmanns vom 21. Juli 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298.

schusses, Karlsruhe als Sitz des Bundesgerichtshofes zu bestimmen, *gegen einige wenige Stimmen* an³³.

Am 3. August besuchte Thomas Dehler ein zweites Mal die Fächerstadt, um sich über den Stand der Arbeiten am Palais zu erkundigen. Obgleich er sich dabei *recht befriedigt* zeigte, wies er dennoch nachdrücklich darauf hin, *dass der von der Bundesjustizverwaltung festgesetzte Termin [...] unter allen Umständen eingehalten werden müsste*³⁴.

Der Bundesgerichtshof wurde am 8. Oktober 1950 durch Bundespräsident Theodor Heuss mit einem Festakt feierlich eröffnet³⁵. Weitere Festredner waren Bundesjustizminister Thomas Dehler, der Präsident des Landesbezirks Baden, Edmund Kaufmann, Oberbürgermeister Friedrich Töpfer sowie der Präsident des Bundesgerichtshofes, Hermann Weinkauff³⁶. Bundeskanzler Adenauer nahm an der Eröffnungsfeier nicht teil³⁷. Das Gericht hatte seine Tätigkeit bereits am 1. Oktober, auf den Tag 71 Jahre nach Eröffnung des Reichsgerichts, aufgenommen³⁸.

Der Entschluss, in welcher Stadt der Bundesgerichtshof angesiedelt werden würde, hatte auch präjudizierende Bedeutung im Hinblick auf die Frage, wo das Bundesverfassungsgericht eingerichtet würde. Dies wird bereits im ersten Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 6. Dezember 1949 deutlich, der besagt, das Bundesverfassungsgericht am Ort des Bundesgerichtshofes anzusiedeln³⁹. Diesen Passus übernahm die Bundesregierung in ihren Gesetzentwurf über das Bundesverfassungsgericht und legte diesen im März 1950 offiziell vor. Dort heißt es in § 1 Abs. 2: *Das Bundesverfassungsgericht wird am Sitz des Bundesgerichtshofes (des oberen Bundesgerichts für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit)*

33 Deutscher Bundestag – 79. Sitzung, Plenarprotokoll vom 26. Juli 1950, S. 2866–2913, hier S. 2897, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01079.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013).

34 Interner Aktenvermerk Edmund Kaufmanns vom 4. August 1950; GLAK 481 Nr. 294.

35 Der Name „Bundesgerichtshof“ wurde erst im Juni 1968 durch eine Verfassungsänderung in das Grundgesetz (Artikel 95) aufgenommen.

36 Vgl. Ansprachen zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe am 8. Oktober 1950, Karlsruhe 1951. [Signatur des Bandes in der Bibliothek des Bundesgerichtshofes: E 324].

37 In den Akten der Karlsruher Stadtverwaltung ist Konrad Adenauer bis wenige Tage vor der Eröffnung als Teilnehmer aufgeführt. Auf der Einladungsliste des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 3./5. Oktober ist sein Name schließlich von Hand durchgestrichen – internes Schreiben des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 3./5. Oktober 1950; vgl. StadtAK 1/H-Reg. Nr. 7298 und GLAK 481 Nr. 294.

38 Vgl. Klaus-Detlev GODAU-SCHÜTTKE, *Der Bundesgerichtshof – Justiz in Deutschland*, Berlin 2005, S. 142.

39 Vgl. Reinhard SCHIFFERS (Bearb.), *Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Reihe 4, Deutschland seit 1945, Bd. 2)*, hg. von Karl Dietrich BRACHER, Rudolf MORSEY, Hans-Peter SCHWARZ, Düsseldorf 1984, S. 3.

*errichtet*⁴⁰. Mit der Regelung, beide oberste Gerichte am gleichen Ort residieren zu lassen, strebte man an, eine Tradition, aber auch eine staatsrechtliche Kontinuität zwischen der Bundesrepublik und der Weimarer Republik insofern fortzusetzen, als in der ersten deutschen Republik das Reichsgericht und der Staatsgerichtshof, die jeweiligen Vorgänger des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts, beide in Leipzig angesiedelt waren. Zudem war gesetzlich vorgesehen, von den 24 Richtern des Bundesverfassungsgerichts acht, mithin ein Drittel, aus den anderen oberen Bundesgerichten zu entnehmen, wofür zum damaligen Zeitpunkt nur der Bundesgerichtshof in Frage kam. Schon allein um die Vorgaben des Gesetzes umzusetzen bot sich daher eine räumliche Nähe beider Gerichte an⁴¹.

Freilich konnte in der Fächerstadt im Frühjahr 1950 noch niemand wissen, dass der Bundesgerichtshof seinen Standort in Karlsruhe haben würde. Als dieses Ziel schließlich erreicht worden war, ließ Oberbürgermeister Töpfer keine Zeit verstreichen und forderte bereits wenige Tage nach der Eröffnung des Bundesgerichtshofes in klaren Worten die Bundesregierung dazu auf, auch das Bundesverfassungsgericht in der Fächerstadt anzusiedeln. *Die Stadtverwaltung Karlsruhe möchte sich im Allgemeinen nicht um weitere Bundes(justiz)behörden bemühen, weil [...] der Bundesgerichtshof in Karlsruhe errichtet worden ist. In einem Sonderfall muß die Stadtverwaltung Karlsruhe allerdings mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß noch eine Bundesbehörde nach Karlsruhe verlegt wird. Es handelt sich hierbei um das Bundesverfassungsgericht*⁴².

Die SPD-Bundestagsfraktion hatte in dieser Frage freilich von Beginn an eine völlig andere Position bezogen als die Bundesregierung und schon im Dezember 1949 gefordert: *Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz in Berlin*⁴³. Da es auch bei einem Teil der Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Befürworter für den Standort Berlin gab⁴⁴, nahm der Bundestag im Januar 1951 einen Abänderungsantrag an, der vorsah, die Frage des Sitzes nicht im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht festzulegen⁴⁵, sondern hierfür ein

40 Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr. 788, Regierungsentwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/01/007/0100788.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013).

41 Vgl. BNN vom 7. März 1951.

42 Schreiben Friedrich Töppers an Thomas Dehler vom 17. Oktober 1950; StadtAK 1/H-Reg. Nr. 5158.

43 Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr. 328, Antrag der Fraktion der SPD zum Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/01/003/0100328.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013).

44 Vgl. SCHIFFERS (wie Anm. 39) S. 400.

45 Vgl. Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 17 vom 16. April 1951, S. 243: Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 § 1 Abs. 2: *Der Sitz des Bundesverfassungsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.*

eigenes Gesetz zu schaffen⁴⁶. Schlussendlich konnte sich diese Gruppe aber nicht durchsetzen, denn im April 1951 wurde auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP, der DP, der Bayernpartei und des Zentrums ein Gesetzentwurf verabschiedet, nach dem das Bundesverfassungsgericht seinen Sitz vorerst in Karlsruhe habe⁴⁷.

Die Residenz des Rechts war damit in der Fächerstadt etabliert. Welches Kriterium nun aber den Ausschlag zugunsten Karlsruhes gegeben hatte, bleibt unklar. Zweifelsfrei war es so, dass die Stadt die fachlichen Anforderungen alleamt erfüllt hatte. Dennoch sollten auch weitere, offiziell nicht genannte Gründe wie der Gedanke eines Ausgleichs für den Verlust der Hauptstadtfunktion, der mit der Gründung des Landes Baden-Württemberg im April 1952 als endgültig angesehen werden musste, oder die geografische Lage Karlsruhes im Südwesten Deutschlands, bei der Entscheidungsfindung als nicht zu gering veranschlagt werden. So hatte Töpfer die Bundesregierung gleich zu Beginn der Verhandlungen auf den Umstand eines neu zu bildenden Südweststaates mit der Hauptstadt Stuttgart aufmerksam gemacht und Dehler zur Stärkung „der inneren Verbundenheit zwischen dem Süden und dem Bund“⁴⁸ die Vergabe des Bundesgerichtshofes in eine süddeutsche Stadt über den gesamten Zeitraum der Entscheidungsfindung klar favorisiert. Durch „ihre Leidensgeschichte im vergangenen Jahrzehnt“⁴⁹, wie Töpfer in seinem Geleitwort für die Festschrift zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes die jüngste geschichtliche Entwicklung in Karlsruhe bezeichnete, verfügte die Fächerstadt zudem gleich über mehrere geeignete Gebäude, die sie für die Unterbringung des Gerichts anbieten konnte. Hinzu kam die Zusage der Stadt, das Erbgroßherzogliche Palais in nur zwei Monaten bezugsfertig zu machen, wofür eigens aus dem Personal der staatlichen Hochbauverwaltung eine separate Bauleitung, das Baubüro Palais, eingerichtet wurde⁵⁰.

Dass es richtig war, sich für das Erbgroßherzogliche Palais, die um die Jahrhundertwende von Josef Durm erbaute standesgemäße Unterkunft für den damaligen badischen Erbgroßherzog Friedrich (II.) und seine Frau, Prinzessin

46 Vgl. Deutscher Bundestag – 114. Sitzung, Plenarprotokoll vom 25. Januar 1951, S. 4291, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01114.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013).

47 Vgl. Deutscher Bundestag – 135. Sitzung, Plenarprotokoll vom 18. April 1951, S. 5262–5267, hier S. 5267, URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01135.pdf> (Stand: 30. Oktober 2013); Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 20 vom 5. Mai 1951, S. 288: Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1951 § 1: *Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz vorerst in Karlsruhe*; BNN vom 19. April 1951.

48 Vgl. Ansprachen (wie Anm. 36) S. 13.

49 Ansprachen (wie Anm. 36) S. 21.

50 Vgl. Karl KÖLMEL, Zwei Monate Bauzeit am Karlsruher Bundesgerichtshof, in: Festschrift zur Eröffnung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, Karlsruhe 1950, S. 155–163, hier S. 163. [Signatur des Bandes in der Bibliothek des Bundesgerichtshofes: A 5060].

Hilda von Nassau, zu entscheiden, zeigt zudem die Tatsache, dass es bis heute der Sitz des Bundesgerichtshofes ist und die Stadt sich zu keinem Zeitpunkt einer drohenden Abwanderung wie im Fall des Bundesverfassungsgerichts Anfang der 1960er Jahre erwehren musste⁵¹.

Nach der Wiedervereinigung konnte die Forderung des ehemaligen Bundeskanzlers Willy Brandt und einiger weiterer Politiker, die beiden obersten Gerichte wieder nach Leipzig zurückzuverlegen, abgewendet werden⁵². Lediglich der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes zog im Zuge des Berlin/Bonn-Gesetzes als Ausgleich von Berlin nach Leipzig. Der Standort Karlsruhe als Residenz des Rechts darf daher als dauerhaft gesichert gelten. Wie sich der Stellenwert beider Gerichte im Zuge der weiteren europäischen Integration entwickeln wird, bleibt indes abzuwarten.

51 Vgl. René GILBERT, Günther Klotz. Die politische Biographie eines badischen Kommunalpolitikers, (Forschungen und Quellen zur Stadtgeschichte. Schriftenreihe des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 14), Karlsruhe 2014, S. 171–175.

52 Vgl. hierzu Gerd PFEIFFER, Karlsruhe auf dem Weg zur Residenz des Rechts, Karlsruhe 1990 (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, Heft 7), S. 20.